

TE Vwgh Erkenntnis 2024/4/4 Ra 2023/01/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs6 Z1

B-VG Art133 Abs9

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §3

VwGVG 2014 §31

VwGVG 2014 §31 Abs2

VwGVG 2014 §35 Abs1

VwGVG 2014 §35 Abs3

VwRallg

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer und die Hofräte Mag. Brandl sowie Dr. Terlitza als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., über die Revision des M M, in W, vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Bruno-Marek-Allee 5/8, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 24. Mai 2023, Zl. VGW-102/067/3901/2023-9, betreffend Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien),

Spruch

I. den römisch eins. den

Beschluss

gefasst:

Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde gemäß § 28 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 VwGVG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien richtet (Spruchpunkt 1. des angefochtenen

Beschlusses), zurückgewiesen. Die Revision wird, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz 6 und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts Wien richtet (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Beschlusses), zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt: römisch zwei. zu Recht erkannt:

Der Revision wird, soweit sie sich gegen die Verpflichtung des Revisionswerbers zum Aufwandsersatz gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandsersatzverordnung - VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, in der Höhe von € 57,40 für Vorlageaufwand und € 368,80 für Schriftsatzaufwand gegenüber dem Bund richtet (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Beschlusses), Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahingehend abgeändert, dass dessen Spruchpunkt 2. ersatzlos entfällt. Der Revision wird, soweit sie sich gegen die Verpflichtung des Revisionswerbers zum Aufwandsersatz gemäß Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandsersatzverordnung - VwG-AufwErsV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,, in der Höhe von € 57,40 für Vorlageaufwand und € 368,80 für Schriftsatzaufwand gegenüber dem Bund richtet (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Beschlusses), Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahingehend abgeändert, dass dessen Spruchpunkt 2. ersatzlos entfällt.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Schriftsatz vom 21. März 2023 erhob der Revisionswerber beim Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) eine Maßnahmenbeschwerde wegen der „Verwehrung der Inanspruchnahme / des Empfangs des Besuchs des Rechtsbeistandes des BF in den Räumlichkeiten des Polizeianhaltezzentrums Hernalser Gürtel (PAZ)“ sowie eine Richtlinienbeschwerde wegen „Verletzung der Dokumentationspflicht iSd § 10 RL-VO“. Darin führte der Revisionswerber unter anderem aus, es sei für ihn nicht eindeutig ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage die in Beschwerde gezogenen Amtshandlungen erfolgt seien, weshalb „die Beschwerde aus anwaltlicher Vorsicht mit Schriftsatz vom 21.03.2023 auch beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht“ werde. Unter der Annahme, dass die Festnahme und Anhaltung des Revisionswerbers auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) erfolgt sei, ergebe sich die Zulässigkeit der Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht. „Sollte aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien erkennbar sein, dass die Beschwerdesache ganz oder teilweise in die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fällt, wird ... um ... Weiterleitung der Beschwerde gemäß § 6 AVG an das Bundesverwaltungsgericht ersucht“. Mit Schriftsatz vom 21. März 2023 erhob der Revisionswerber beim Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) eine Maßnahmenbeschwerde wegen der „Verwehrung der Inanspruchnahme / des Empfangs des Besuchs des Rechtsbeistandes des BF in den Räumlichkeiten des Polizeianhaltezzentrums Hernalser Gürtel (PAZ)“ sowie eine Richtlinienbeschwerde wegen „Verletzung der Dokumentationspflicht iSd Paragraph 10, RL-VO“. Darin führte der Revisionswerber unter anderem aus, es sei für ihn nicht eindeutig ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage die in Beschwerde gezogenen Amtshandlungen erfolgt seien, weshalb „die Beschwerde aus anwaltlicher Vorsicht mit Schriftsatz vom 21.03.2023 auch beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht“ werde. Unter der Annahme, dass die Festnahme und Anhaltung des Revisionswerbers auf der Grundlage des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) erfolgt sei, ergebe sich die Zulässigkeit der Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht. „Sollte aus Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien erkennbar sein, dass die Beschwerdesache ganz oder teilweise in die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes fällt, wird ... um ... Weiterleitung der Beschwerde gemäß Paragraph 6, AVG an das Bundesverwaltungsgericht ersucht“.

2

In ihrer Gegenschrift vom 18. April 2023 wendete die Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) zusammengefasst die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts ein, weil die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Vollzug der Anhaltung eines Fremden gemäß § 40 BFA-VG und ihren Modalitäten in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig geworden seien und deshalb die Zuständigkeit für die Behandlung der Maßnahmenbeschwerde gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG beim Bundesverwaltungsgericht liege. Die belangte Behörde beantragte insofern, „die Beschwerde kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen wobei Schriftsatzaufwand und Vorlageaufwand gemäß § 1 der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet werden“. In ihrer Gegenschrift vom 18. April 2023 wendete die Landespolizeidirektion Wien (belangte Behörde) zusammengefasst die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts ein, weil die Organe des öffentlichen

Sicherheitsdienstes beim Vollzug der Anhaltung eines Fremden gemäß Paragraph 40, BFA-VG und ihren Modalitäten in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig geworden seien und deshalb die Zuständigkeit für die Behandlung der Maßnahmenbeschwerde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG beim Bundesverwaltungsgericht liege. Die belangte Behörde beantragte insofern, „die Beschwerde kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen wobei Schriftsatzaufwand und Vorlageaufwand gemäß Paragraph eins, der VwG-AufwErsV in der geltenden Fassung verzeichnet werden“.

3

In seiner Eingabe vom 16. Mai 2023 trat der Revisionswerber der Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die in Beschwerde gezogene Amtshandlung in Vollziehung der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt sei und von einer sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Maßnahmenbeschwerde auszugehen sei, nicht entgegen. Aus anwaltlicher Vorsicht seien die Maßnahmenbeschwerde und die Richtlinienbeschwerde sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht worden. Das Bundesverwaltungsgericht gehe von seiner eigenen Zuständigkeit für die Maßnahmenbeschwerde aus und habe lediglich die Weiterleitung der Richtlinienbeschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das Verwaltungsgericht veranlasst. Der Revisionswerber ersuche das Verwaltungsgericht, „die Weiterleitung der Maßnahmenbeschwerde gemäß § 6 AVG an das Bundesverwaltungsgericht“ zu veranlassen. In seiner Eingabe vom 16. Mai 2023 trat der Revisionswerber der Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die in Beschwerde gezogene Amtshandlung in Vollziehung der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt sei und von einer sachlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Maßnahmenbeschwerde auszugehen sei, nicht entgegen. Aus anwaltlicher Vorsicht seien die Maßnahmenbeschwerde und die Richtlinienbeschwerde sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht worden. Das Bundesverwaltungsgericht gehe von seiner eigenen Zuständigkeit für die Maßnahmenbeschwerde aus und habe lediglich die Weiterleitung der Richtlinienbeschwerde gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an das Verwaltungsgericht veranlasst. Der Revisionswerber ersuche das Verwaltungsgericht, „die Weiterleitung der Maßnahmenbeschwerde gemäß Paragraph 6, AVG an das Bundesverwaltungsgericht“ zu veranlassen.

4

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde gemäß §§ 28 Abs. 6 und 31 Abs. 1 VwGVG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zurück (Spruchpunkt 1.), verpflichtete den Revisionswerber gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung - VwG-AufwErsV, BGBl. II Nr. 517/2013, gegenüber dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde zum Aufwandersatz in der Höhe von € 57,40 für Vorlageaufwand und € 368,80 für Schriftsatzaufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution (Spruchpunkt 2.) und sprach aus, dass die Revision unzulässig sei (Spruchpunkt 3.). Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Verwaltungsgericht die Maßnahmenbeschwerde gemäß Paragraphen 28, Absatz 6 und 31 Absatz eins, VwGVG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zurück (Spruchpunkt 1.), verpflichtete den Revisionswerber gemäß Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung - VwG-AufwErsV, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,, gegenüber dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde zum Aufwandersatz in der Höhe von € 57,40 für Vorlageaufwand und € 368,80 für Schriftsatzaufwand binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution (Spruchpunkt 2.) und sprach aus, dass die Revision unzulässig sei (Spruchpunkt 3.).

5

Begründend führte das Verwaltungsgericht zusammengefasst aus, der Revisionswerber habe mit „seinem klaren Beschwerdevorbringen ... ausdrücklich auch die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien“ angesprochen. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen habe nicht ausgeschlossen werden können, „dass die Beschwerdeangelegenheit auch in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien“ falle. Das Verwaltungsgericht sei daher gehalten gewesen, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Der Revisionswerber sei gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 iVm § 34 BFA-VG im Polizeianhaltezentrum angehalten worden. Die Verweigerung des Beratungsgesprächs sei eine Modalität im Abschiebeverfahren des Revisionswerbers. Über die dagegen erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkenne gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG das Bundesverwaltungsgericht. Die Maßnahmenbeschwerde sei daher wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen. Der Revisionswerber sei gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 34, BFA-VG im Polizeianhaltezentrum angehalten worden. Die Verweigerung des Beratungsgesprächs sei eine

Modalität im Abschiebeverfahren des Revisionswerbers. Über die dagegen erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG erkenne gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG das Bundesverwaltungsgericht. Die Maßnahmenbeschwerde sei daher wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zurückzuweisen.

Zum Ersuchen des Revisionswerbers auf Weiterleitung der Maßnahmenbeschwerde gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht verwies das Verwaltungsgericht auf die Möglichkeit des Revisionswerbers, die beim Verwaltungsgericht eingebrachte Maßnahmenbeschwerde zurückzuziehen, wenn er von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgehe, und zwar noch vor Einbringung der Gegenschrift der belangten Behörde und dem Entstehen der darin angesprochenen Kosten. Zum Ersuchen des Revisionswerbers auf Weiterleitung der Maßnahmenbeschwerde gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht verwies das Verwaltungsgericht auf die Möglichkeit des Revisionswerbers, die beim Verwaltungsgericht eingebrachte Maßnahmenbeschwerde zurückzuziehen, wenn er von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ausgehe, und zwar noch vor Einbringung der Gegenschrift der belangten Behörde und dem Entstehen der darin angesprochenen Kosten.

Obzwar die Beschwerde bereits beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht worden sei, werde die Beschwerde im Hinblick auf das Ersuchen des Revisionswerbers in der Eingabe vom 16. Mai 2023 dem Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

6

Den Kostenzuspruch gründete das Verwaltungsgericht ausgehend vom Aufwandersatzanspruch auf § 35 Abs. 1, 3 und 4 Z 1 VwGVG iVm § 1 Z 3 und 4 VwG-AufwErsV. Den Kostenzuspruch gründete das Verwaltungsgericht ausgehend vom Aufwandersatzanspruch auf Paragraph 35, Absatz eins, 3 und 4 Ziffer eins, VwGVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3 und 4 VwG-AufwErsV.

7

Die vorliegende außerordentliche Revision richtet sich sowohl gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde als auch gegen die Verpflichtung zum Aufwandersatz.

8

Die belangte Behörde erstattete im vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteten Vorverfahren keine Revisionsbeantwortung.

Zu Spruchpunkt I.: Zurückweisung der Revision, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde richtet. Zu Spruchpunkt römisch eins.: Zurückweisung der Revision, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde richtet

9

In Bezug auf die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes moniert die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen zusammengefasst, dass die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Vorgangsweise nach § 6 AVG iVm § 17 VwGVG widerspreche. Weder habe der Revisionswerber auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts beharrt noch sei die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Entscheidungszeitpunkt zweifelhaft gewesen. In Bezug auf die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes moniert die Revision in ihrem Zulässigkeitsvorbringen zusammengefasst, dass die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Vorgangsweise nach Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG widerspreche. Weder habe der Revisionswerber auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts beharrt noch sei die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Entscheidungszeitpunkt zweifelhaft gewesen.

10

Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 und Abs. 9 B-VG kann gegen einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Entscheidend für das Vorliegen der Berechtigung zur Erhebung einer Revision ist somit, ob der Revisionswerber durch den bekämpften Beschluss - ohne Rücksicht auf dessen Rechtmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann (vgl. VwGH 7.4.2022, Ra 2019/13/0052, Rn. 12). Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, und Absatz 9, B-VG kann gegen einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Entscheidend für das Vorliegen der Berechtigung zur Erhebung einer Revision ist somit, ob der Revisionswerber durch den bekämpften Beschluss - ohne Rücksicht auf

dessen Rechtmäßigkeit - in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann vergleiche , VwGH 7.4.2022, Ra 2019/13/0052, Rn. 12).

11

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch den Verwaltungsgerichten durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des § 6 AVG (siehe § 17 VwGVG) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des § 31 Abs. 2 VwGVG weiterzuleiten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch den Verwaltungsgerichten durch die subsidiäre (sinngemäße) Anwendbarkeit des Paragraph 6, AVG (siehe Paragraph 17, VwGVG) die Möglichkeit eröffnet, Anbringen, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, an die zuständige Stelle (die auch ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Verwaltungsgericht sein kann) durch verfahrensleitenden Beschluss im Sinn des Paragraph 31, Absatz 2, VwGVG weiterzuleiten.

Beschwerden an die Verwaltungsgerichte sind aber „jedenfalls“ dann wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist. Mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit wird jedoch das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln (vgl. zu alldem VwGH 13.12.2021, Ra 2021/04/0190, Rn. 14 bis 16, mwN). Beschwerden an die Verwaltungsgerichte sind aber „jedenfalls“ dann wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, wenn die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts zweifelhaft und nicht offenkundig ist. Mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit wird jedoch das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln vergleiche , zu alldem VwGH 13.12.2021, Ra 2021/04/0190, Rn. 14 bis 16, mwN).

12

Vorliegend hat das Verwaltungsgericht unabhängig davon, dass der Revisionswerber die Maßnahmenbeschwerde sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht hat, die Maßnahmenbeschwerde gemeinsam mit dem Zurückweisungsbeschluss an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt.

13

Vor diesem Hintergrund vermag die Revision nicht darzutun, inwieweit der Revisionswerber durch den Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes in seinen Rechten verletzt sein kann.

14

Die Revision war daher, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde richtet, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher, soweit sie sich gegen die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde richtet, gemäß Paragraph 34, Absatz eins und 3 VwGG zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.: Ersatzlose Behebung der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts
Zu Spruchpunkt römisch zwei.: Ersatzlose Behebung der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

15

Die Revision ist in Bezug auf das Zulässigkeitsvorbringen, wonach die Entscheidung über die Verfahrenskosten gemäß § 35 VwGVG vorliegend nicht dem Verwaltungsgericht, sondern dem Bundesverwaltungsgericht als für die Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde zuständigem Gericht obliege, zulässig und berechtigt. Die Revision ist in Bezug auf das Zulässigkeitsvorbringen, wonach die Entscheidung über die Verfahrenskosten gemäß Paragraph 35, VwGVG vorliegend nicht dem Verwaltungsgericht, sondern dem Bundesverwaltungsgericht als für die Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde zuständigem Gericht obliege, zulässig und berechtigt.

16

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei (Abs. 3). Gemäß

Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 109 aus 2021,, hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei (Absatz 3,).

17

Die Kostenentscheidung ist zur Entscheidung in der Hauptsache akzessorisch. Das heißt, dass sowohl die Frage, welche Behörde bzw. welches Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Kosten zuständig ist, als auch der Inhalt der Kostenentscheidung von der Entscheidung in der Hauptsache abhängen (vgl. etwa VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0184, Rn. 11, mwN). Die Kostenentscheidung ist zur Entscheidung in der Hauptsache akzessorisch. Das heißt, dass sowohl die Frage, welche Behörde bzw. welches Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Kosten zuständig ist, als auch der Inhalt der Kostenentscheidung von der Entscheidung in der Hauptsache abhängen vergleiche , etwa VwGH 21.9.2018, Ra 2017/17/0184, Rn. 11, mwN).

18

Wie oben in Rn. 11 dargelegt, wird mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln. Insofern stellt der Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit im Gegensatz zur Zurückweisung der Beschwerde aus sonstigem Grund wie etwa wegen Versäumung der Beschwerdefrist keine die Hauptsache endgültig erledigende Entscheidung (wie etwa die Zurückweisung der Beschwerde im Sinne des § 35 Abs. 3 VwGVG) dar. Die Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde (Entscheidung in der Hauptsache) hat vielmehr das sachlich zuständige Bundesverwaltungsgericht zu treffen. Erst mit der Entscheidung in der Hauptsache ergibt sich, ob die belangte Behörde oder der Revisionswerber obsiegende Partei ist und gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG Anspruch auf Aufwandsersatz gegenüber der unterlegenen Partei hat. Wie oben in Rn. 11 dargelegt, wird mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige Verwaltungsgericht zu übermitteln. Insofern stellt der Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit im Gegensatz zur Zurückweisung der Beschwerde aus sonstigem Grund wie etwa wegen Versäumung der Beschwerdefrist keine die Hauptsache endgültig erledigende Entscheidung (wie etwa die Zurückweisung der Beschwerde im Sinne des Paragraph 35, Absatz 3, VwGVG) dar. Die Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde (Entscheidung in der Hauptsache) hat vielmehr das sachlich zuständige Bundesverwaltungsgericht zu treffen. Erst mit der Entscheidung in der Hauptsache ergibt sich, ob die belangte Behörde oder der Revisionswerber obsiegende Partei ist und gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG Anspruch auf Aufwandsersatz gegenüber der unterlegenen Partei hat.

19

Die angefochtene Kostenentscheidung im Zurückweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts wegen Unzuständigkeit erweist sich daher mangels Entscheidung in der Hauptsache als inhaltlich rechtswidrig.

20

Da sich die Sache in Bezug auf die angefochtene Kostenentscheidung als entscheidungsreif darstellt, kann der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst entscheiden, weil mangels Voraussetzung für eine Kostenentscheidung im Sinne des § 35 VwGVG in Bezug auf den Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit lediglich eine ersatzlose Behebung der verfehlten Kostenentscheidung geboten ist. Da sich die Sache in Bezug auf die angefochtene Kostenentscheidung als entscheidungsreif darstellt, kann der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in der Sache selbst entscheiden, weil mangels Voraussetzung für eine Kostenentscheidung im Sinne des Paragraph 35, VwGVG in Bezug auf den Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit lediglich eine ersatzlose Behebung der verfehlten Kostenentscheidung geboten ist.

21

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz im Revisionsverfahren gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz im Revisionsverfahren gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 4. April 2024

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010194.L00

Im RIS seit

02.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at